

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	29.09.2011

Berufsbedingte Betreuung von Kindern außerhalb der Kindergartenzeit

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot der Tagesbetreuung von Kindern neben der institutionellen Betreuung. Sie richtet sich vorrangig an der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus. Für die individuelle Förderung der Kinder in Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit analog den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege soll Eltern beraten und informieren, sie soll Bildung und Erziehung in der Familie unterstützen und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Hierzu bedarf es gut qualifizierter Tagespflegepersonen, die geeignet sind diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen.

Bei den, in der Anfrage beschriebenen Bedarfen handelt es sich nicht um die originäre Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Kindertagespflege, sondern ausschließlich um Betreuung von Kindern in Zeiten, in denen Eltern selbst nicht in der Lage sind eine Versorgung und Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Durch die Flexibilität der Tagespflegepersonen, die das Angebot der Betreuungszeiten im Rahmen ihrer zeitlichen Ressourcen selbst festlegen und nicht durch festgesetzte Öffnungszeiten gebunden sind, können partiell Betreuungsbedarfe von Eltern mit Arbeitszeiten, die außerhalb des normalen Rahmens liegen, abgedeckt werden. Hier sind, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, Einzellösungen über einen Einsatz von sog. Kinderfrauen (Tagespflege im Haushalt der Eltern) möglich.